



**FÜR DEN FALL
DER FÄLLE.**

~~~~~  
BEHANDLUNGSFEHLER UND  
ARZTHAFTUNG.

**Wertvolle  
Hilfe und  
Tipps.**

**DAK**  
Gesundheit  
*Ein Leben lang.*

04 WEGE ZUM RECHT

10 UNTERSTÜTZUNG DURCH  
DIE DAK-GESUNDHEIT



12 ZUSATZINFORMATIONEN

15 EINSICHT IN DIE  
KRANKENAKTE

18 ANHANG  
Musterbrief zur Einsicht in  
die Krankenunterlagen

## WAS IST EIN BEHANDLUNGS- FEHLER?

*Unter einem Behandlungsfehler wird ein Verstoß gegen ärztliche Pflichten verstanden. Meist wird der „medizinische Standard“ nicht eingehalten. Das bedeutet, dass allgemein anerkannte Erkenntnisse nicht berücksichtigt und von etablierten Behandlungsformen abgewichen wird.*

*Der behandelnde Arzt oder der Krankenträger haften aber nur, wenn tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Ein Behandlungsfehler kann auch vorliegen, wenn der Arzt Sie nicht ausreichend aufgeklärt hat.*

**Bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler sprechen Sie zunächst mit dem Arzt und unterrichten Sie Ihre Krankenkasse.**



# 4 WEGE ZUM RECHT.

Meist versuchen Patienten, Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend zu machen. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Gutachten erforderlich sein, das einen Behandlungsfehler bejaht.

Ein solches Gutachten kann Ihre Krankenkasse für Sie kostenlos durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erstellen lassen, oder Sie wenden sich direkt an die regional zuständige Gutachter-Kommission und Schlichtungsstelle bei der Ärztekammer. Auch dort ist das ärztliche Gutachten für Sie kostenlos.

Die Adressen der für Sie zuständigen Gutachter-Kommission bzw. Schlichtungsstelle teilt Ihnen Ihre DAK-Gesundheit auf Anfrage mit. Die Regressabteilungen der DAK-Gesundheit verfügen über entsprechende Anschriftenlisten.

## Außergerichtliche Verfahren

Um Ihre Ansprüche durchzusetzen, ist nicht unbedingt der Gang zum Gericht erforderlich – im Gegenteil. Der überwiegende Teil der Streitfälle wird außergerichtlich geregelt. Verfahren bei den Gutachter- und Schlichtungsstellen sind für Patienten kostenlos. Wenn Sie sich nur um eine geringe Summe (600 bis 750 Euro) streiten, sind Sie in einigen Bundesländern sogar verpflichtet, zunächst einen Einigungsversuch ohne Gericht zu unternehmen, bevor Sie Klage einreichen können.



**Versuchen Sie zunächst, sich außergerichtlich zu einigen.**

## UNSERE EMPFEHLUNG:



- Kostenlose Beratung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder einer Patientenberatungsstelle. Beratungen durch Rechtsanwälte sind kostenpflichtig.
- Spätestens, wenn es um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geht, sollten Sie einen Fachanwalt für Medizinrecht hinzuziehen.
- Bitten Sie Ihren Anwalt, das weitere Vorgehen mit Ihrer Krankenkasse abzusprechen.



**Suchen  
Sie möglichst  
frühzeitig  
Hilfe!**

## Zivil- und Strafprozess

Zivilprozesse sind langwierig und teuer. Der Vorteil liegt darin, dass hier nicht nur über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers entschieden, sondern auch die Haftung, einschließlich der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes, umfassend geklärt wird. Aber längst nicht jede Klage hat Erfolg. Das Prozessrisiko tragen Sie, wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

- Eine Strafanzeige sollte sehr sorgfältig überdacht sein. Weil ein Schuldspruch für den Arzt weit reichende berufliche Nachteile haben kann, legen die Gerichte sehr strenge Maßstäbe an.
- Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren sind sehr langwierig und können die eigenen Ansprüche wegen der Verjährungsvorschriften gefährden.
- Einfluss auf die Ermittlungen, zum Beispiel bei der Auswahl des Gutachters, hat der Patient nicht.
- Eine Strafanzeige ist zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht zu empfehlen.

### SONDERFALL: ZAHNPROTHETISCHE BEHANDLUNG



Wenn Sie bei einer zahnprothetischen Versorgung den Verdacht auf einen Behandlungsfehler haben, müssen Sie zunächst den Zahnarzt zur Nachbesserung („Reparatur“) auffordern. Wenn dennoch keine Besserung eintritt, sollten Sie sich mit Ihrem DAK-Servicezentrum in Verbindung setzen. Es kann im Bedarfsfall zur Abklärung ein Gutachterverfahren einleiten.

## Verjährung

Seit dem 1. Januar 2002 gelten neue Verjährungsvorschriften. Ihre Rechte können Sie nur noch drei Jahre geltend machen, während Sie in der Vergangenheit 30 Jahre Zeit hatten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist. Das muss nicht unbedingt das Jahr sein, in dem Sie behandelt wurden. Denn die Frist läuft erst dann, wenn Sie die so genannten anspruchsbegründenden Tatsachen und die Person des Schuldners kennen. Das ist dann wichtig, wenn sich beispielsweise die Adresse des behandelnden Arztes geändert hat, wenn Folgeschäden erst spät auftreten oder die Ursache eines Gesundheitsschadens zunächst nicht geklärt werden kann. Dann verhindert dieser so genannte kenntnisabhängige Verjährungsbeginn, dass Sie leer ausgehen. Aber auch hier gibt es Grenzen. Spätestens nach 30 Jahren verjähren Ihre Schadensersatzansprüche in jedem Fall. In manchen Fällen kann die Verjährung auch gehemmt sein. Das bedeutet, dass ein bestimmter Zeitraum nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet wird. Davon ist auszugehen, solange Sie versuchen, sich mit dem Arzt oder Zahnarzt außergerichtlich vor einer der Gutachter- und Schlichtungsstellen der Ärzte- und Zahnärztekammern zu einigen.

Völlig sicher ist die Rechtslage jedoch gegenwärtig nicht. Sie können aber auch mit dem Arzt oder seiner Haftpflichtversicherung vereinbaren, dass er auf die so genannte Verjährungseinrede verzichtet. Dann haben Sie auch noch nach Ablauf der Verjährungsfrist die Möglichkeit zu klagen. Besondere Regelungen gelten außerdem für Gewährleistungsrechte. Sie können zwei Jahre geltend gemacht werden, wenn eine „Ware“ einen Mangel aufweist. Hierunter fällt z. B. der Zahnersatz.

### UNSERE EMPFEHLUNG:



- Machen Sie Ihre Rechte möglichst frühzeitig geltend.
- Um sicherzugehen, dass die Verjährungsfristen nicht ablaufen, sollten Sie bei Ihrem Streitgegner einen Verjährungsverzicht einholen.



## Beweislast

Juristisch gesprochen liegt die Beweislast auf Patientenseite. Sie müssen beweisen, dass ein Behandlungsfehler Ihre Gesundheit geschädigt hat. Zusätzlich müssen Sie nachweisen, dass der Fehler Ursache für den Schaden war. An diesen Hürden scheitern viele. In manchen Fällen allerdings wird Ihnen Beweiserleichterung gewährt, insbesondere bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers. Auch bei Schäden durch Arzneimittel gilt eine erleichterte Beweispflicht.

Außerdem haben Sie als Patient einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Pharmahersteller. Gute Karten haben Sie auch, wenn Sie in den ersten sechs Monaten nach der Behandlung Ihre Gewährleistungsrechte geltend machen wollen. Denn wenn in dieser Zeit ein Fehler auftritt, wird zunächst davon ausgegangen, dass er schon bei der Behandlung bestanden hat. Wenn der Zahnarzt oder Arzt anderer Ansicht ist, muss er nachweisen, dass zum Beispiel der Zahnersatz fehlerfrei war.

### UNSERE EMPFEHLUNG:



- Legen Sie – vor allem bei einem Krankenhausaufenthalt – ein Patiententagebuch an.
- Schreiben Sie auf, welche Behandlungen durchgeführt wurden. Notieren Sie, wer Sie behandelt hat. Vermerken Sie den Zeitpunkt.

# DAK-GESUNDHEIT HILFT.



Die DAK-Gesundheit unterstützt Sie, wenn Sie einen Verdacht auf Behandlungsfehler haben. Wir können insbesondere Informationen an Sie weitergeben, die wir im Rahmen Ihrer ärztlichen Behandlung erhalten haben. Diese Daten können Ihnen die Beweisführung erleichtern.

Außerdem steht Ihnen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung mit seinem Sachverstand zur Verfügung, wenn geklärt werden soll, ob ein Behandlungsfehler vorliegt.



Gemeinsam mit der DAK-Gesundheit sollten Sie außerdem prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit Ihrem Anwalt möglich ist. Kosten aus Schadensersatzprozessen der Versicherten dürfen wir dagegen nicht übernehmen. Umgekehrt ist die DAK-Gesundheit auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sie kann Behandlungsunterlagen nur dann anfordern, wenn der Patient den Arzt von der Schweigepflicht entbunden hat. Wird die Übersendung verweigert, kann nur der Patient die Herausgabe erzwingen.

Oftmals kann auch eine möglichst frühzeitige Information durch die Versicherten entscheidend dazu beitragen, dass ein Schadensfall aufgeklärt wird. Wichtig für Sie zu wissen: Der Schadensersatz an die Patienten hat auf jeden Fall Vorrang vor anderen Ansprüchen. Sie müssen daher nicht befürchten, dass Ihre Entschädigungsansprüche durch eine Zusammenarbeit mit der DAK-Gesundheit eingeschränkt werden könnten.

## UNSERE EMPFEHLUNG:



- Erleichtern Sie der DAK-Gesundheit ihre Aufgabe, Ihnen zu helfen, durch frühzeitige Information und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- Bitten Sie die DAK-Gesundheit um Prüfung, ob sie in der Gutachterfrage Hilfe leisten kann.
- Informieren Sie die DAK-Gesundheit auch in Fällen, in denen Sie Verdacht auf einen Behandlungsfehler haben, aber selbst keine Ansprüche geltend machen wollen. Sie tragen so dazu bei, dass die DAK-Gesundheit ihrerseits Forderungen durchsetzen und so Ausgaben sparen kann.

# WER HILFT NOCH WEITER?

Patientenberatungsstellen klären Sie über Ihre Rechte auf, geben Broschüren heraus und können Sie bei der außergerichtlichen Durchsetzung Ihrer Ansprüche unterstützen. Die folgende Auflistung von Kontaktadressen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist zum Stand des Redaktionsschlusses aktuell.

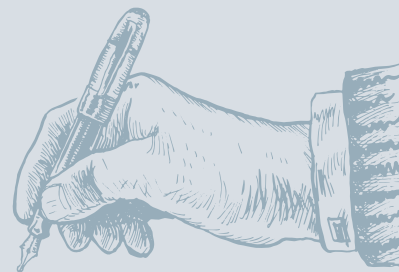
Die DAK-Gesundheit haftet nicht für die Qualität und die Richtigkeit der Beratung von Patientenberatungsstellen. Wir nennen möglichst bundesweit tätige Institutionen, die ggf. auch an örtliche Initiativen weitervermitteln.

## Verbraucherzentralen

Die genauen Adressen der örtlich zuständigen Verbraucherzentralen finden Sie im Telefonbuch oder beim Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv). Nicht alle Verbraucherzentralen führen auch Patientenberatungen durch. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen örtlichen Verbraucherzentrale danach, ob die gewünschte Beratung durchgeführt wird.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
Telefon 030 25800-0, Fax 030 25800-518  
E-Mail: [info@vzbv.de](mailto:info@vzbv.de)  
**[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)**

→ Die Liste der Verbraucherzentralen  
Ihre Bundeslandes finden Sie unter  
**[www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)**



## Patientenstellen

Die genauen Anschriften von regionalen Patientenberatungsstellen erhalten Sie bei der BundesArbeitsGemeinschaft der PatientInnenstellen und -initiativen (BAGP)

Astallerstraße 14, 80339 München  
Telefon 089 7675-5131, Fax 089 7250474  
E-Mail: [mail@bagp.de](mailto:mail@bagp.de)  
**[www.bagp.de](http://www.bagp.de)**  
(Adressen in der Rubrik „Kontakt“ unter „Mitgliederliste“.)

## Weitere Informations- und Beratungsangebote

NAKOS – Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

Otto-Suhr-Allee 115, 10585 Berlin-Charlottenburg  
Telefon 030 3101-8960, Fax 030 3101-8970  
E-Mail: [selbsthilfe@nakos.de](mailto:selbsthilfe@nakos.de)  
**[www.nakos.de](http://www.nakos.de)**

## Rechtsanwälte

Örtliche Anwaltsvereine benennen Ihnen spezialisierte Anwälte in Ihrer Nähe. Die Adressen der örtlichen Anwaltsvereine können Sie dem Telefonbuch entnehmen oder über den Deutschen Anwaltverein (DAV) in Erfahrung bringen.

Deutscher Anwaltverein e.V.  
Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon 030 726152-0, Fax 030 726152-190,  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)  
**[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)**

## Patientenrechte im Netz

Beachten Sie bei der Recherche im Internet bitte, dass die Informationen je nach Anbieter von unterschiedlicher Qualität und teilweise auch kostenpflichtig sind.

Hier sind einige Adressen genannt, die Ihnen weiterhelfen können.

- **www.dak.de**  
Bei Ihrer DAK-Gesundheit finden Sie zahlreiche Informationen und weiterführende Links rund um Ihre Gesundheit und zu Patientenrechten.
- **www.medizinrecht.de**  
Daten mit Urteilen zum Medizinrecht. Für die Nutzung der kostenfreien Abrufeleistungen von MedizinRecht.de ist eine einmalige Registrierung erforderlich.
- **www.wernerschell.de**  
Beiträge mit Informationen für Patienten und weiterführende Links finden sich unter den Rubriken „Patientenrecht“ und „Rechtsalmanach“.



→ *Fündig werden Sie außerdem bei den Patientenberatungsstellen.*



# EINSICHT IN DIE KRANKENAKTE.

Die ausführlichste Aufzeichnung nützt wenig, wenn sie Ihnen vorenthalten wird. Hier ist die Rechtsprechung eindeutig: Patienten müssen Einsicht in die Krankenunterlagen erhalten.

**Aber:** Die Krankenakten sind nicht Ihr Eigentum. Sie dürfen sie daher nicht mit nach Hause nehmen. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Kopien.

Die Kosten dafür müssen Sie selbst tragen. Im Fall von Röntgenaufnahmen kann das teuer werden. Die Alternative: ausleihen gegen Quittung oder anfordern lassen durch den weiterbehandelnden Arzt.

Wenn Sie ein besonderes Interesse haben, weil Sie etwa doppeltes Röntgen vermeiden wollen, muss Ihnen der Arzt die Originalaufnahme leihweise überlassen.

Anspruch haben Sie außerdem auf eine Kopie der Röntgenanordnung, die Einzelheiten wie die untersuchten Körperpartien und die Strahlenbelastung enthält.



**Der  
Einblick in die  
Krankenakte  
ist gesetzlich  
garantiert!**

Wenn Sie die Unterlagen nicht persönlich einsehen wollen, weil das Verhältnis zum Arzt angespannt ist, können Sie eine Person Ihres Vertrauens mit einer Vollmacht beauftragen.

**Aber:** Nicht alles muss der Arzt „herausrücken“. Das Einsichtsrecht beschränkt sich auf die medizinischen Sachverhalte.

**Dazu gehören unter anderem:**

- Diagnosen und Befunde,
- Verordnungen von Medikamenten,
- Operationsberichte,
- Röntgen- und Ultraschallaufnahmen.

Persönliche Eindrücke von dem Patienten darf der Arzt unkenntlich machen.

Einschränkungen gelten auch gegenüber Dritten. Sie haben grundsätzlich keinen Zugang zu Ihren Krankenakten.

**Mit folgenden Ausnahmen:**

- Sie haben die Schweigepflicht aufgehoben.
- Eltern von minderjährigen Kindern haben ein Einsichtsrecht.
- Bei Bewusstlosen haben vielfach die nahen Angehörigen ein Einsichtsrecht
- Nach dem Tode des Patienten können Erben Einsicht erhalten, wenn sie sich entsprechend ausweisen können und Alleinerben sind.

Krankenunterlagen dürfen frühestens vernichtet werden, wenn die in der Berufsordnung für Ärzte vorgesehene Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren abgelaufen ist. Viele Krankenhäuser bewahren die Unterlagen jedoch zu Recht 30 Jahre auf, da sie innerhalb dieser Frist noch damit rechnen müssen, dass ein Patient Schadensersatzansprüche anmeldet.



**WENN DIE EINSICHT  
VERWEIGERT WIRD.**

Lassen Sie sich nicht abweisen. Selbst wenn Ihnen der Inhalt einer Akte zuvor in einem Gespräch erläutert wurde, haben Sie Anspruch auf Einsicht – nicht nur im Fall eines Rechtsstreits.

- Unzulässig ist es auch, nur Arztkollegen oder gar Rechtsanwälten Einblick zu geben.
- Bleibt der Arzt bei der ablehnenden Reaktion, sollten Sie die Dokumente schriftlich anfordern, ggf. per Einschreiben oder mit anwaltlicher Hilfe. Kopien der Akte sind jedoch in den meisten Krankenhäusern gebührenpflichtig. Überlegen Sie daher, welche Dokumente aus der Patientenakte relevant sind.
- Setzen Sie eine Frist.
- Sie können darauf verweisen, dass Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht haben (§ 810 BGB) und dass der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23.11.1982 (NJW 1983, S. 328 ff.) sowie das Bundesverfassungsgericht am 16.9.1998 (NJW 1999, S. 1777) Patienten ebenfalls das Recht zugesprochen haben, die Unterlagen in Kopie zu erhalten.
- Mit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes kann das Einsichtsrecht auch nach § 630 g BGB begründet werden.
- Sie können darauf hinweisen, dass Sie notfalls gerichtliche Schritte einleiten werden. Einen Musterbrief finden Sie im Anhang dieser Broschüre.
- Wenden Sie sich an die zuständige Ärztekammer oder die DAK-Gesundheit.
- Weigert sich der Arzt unverändert, können Sie Ihr Recht vor Gericht einklagen.

**Musterbrief  
zur Einsicht  
in Kranken-  
unterlagen**

Absender:

*Name*

*Adresse*

*Geburtsdatum*

An

*Krankenhaus oder*

*Arzt oder Zahnarzt*

Datum

**Einsicht in Behandlungsunterlagen**

Sehr geehrte/-r ...,

seit ... bin *(oder: in der Zeit von ... bis ... war)* ich bei Ihnen in Behandlung *(oder: in Ihrem Krankenhaus in stationärer Behandlung)*. Ich möchte Sie bitten, mir die vollständigen Behandlungsunterlagen aus diesem Zeitraum in Kopie zu übersenden *(oder: mir folgende Unterlagen zu übersenden ... Hier können Sie zum Beispiel folgende Dokumente anfordern: Krankenblätter und Befunde, Arztberichte und -briefe, Aufzeichnungen über die Verordnung von Medikamenten, Laborergebnisse, Fieberkurven, EKG, EEG, Röntgenunterlagen, Ultraschallaufnahmen, Operationsberichte, Entlassungsberichte)*. Die Kosten für die Kopien übernehme ich. Bei Röntgenaufnahmen bitte ich um leihweise Überlassung im Original, um hohe Kopierkosten zu vermeiden.

Mein Recht auf Einsicht in meine Krankenunterlagen ist durch Gesetz geregelt und durch Gerichtsurteile begründet: Nach §§ 630g und 810 BGB habe ich einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen, da diese „eine im fremden Besitze befindliche Urkunde“ sind, die in meinem Interesse angelegt wurde. Auf die Überlassung von Röntgenbildern habe ich Anspruch (LG Aachen, Urteil vom 16.10.1985, AZ 7 S 90/85).

Mehrere Gerichte haben das Patientenrecht bestätigt, Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu nehmen bzw. Kopien von diesen zu erhalten (z. B. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.1982, NJW 1983, S. 328 ff., BVerfG vom 16.9.1998, NJW 1999, S. 1777).

Ich bitte Sie, mir die Unterlagen mit einer Erklärung über deren Vollständigkeit *(oder: mit einer Bestätigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen durch eine dafür autorisierte Person)* innerhalb von drei Wochen ab Datum dieses Briefes zu übersenden.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

*(Unterschrift)*

Name

# NOCH FRAGEN?

~~~~~  
WIR SIND 24 STUNDEN AN
365 TAGEN ERREICHBAR!

Alles über Leistungen, Beiträge und Mitgliedschaft:
DAK Service-Hotline 040 325 325 555 zum Ortstarif

Allgemeine medizinische Fragen oder Fragen aus den
Bereichen Kinder- und Sportmedizin:
DAK Medizin-Hotline 040 325 325 800 zum Ortstarif

Ein Krankheitsfall im Urlaub oder im Ausland eine
medizinische Frage auf dem Herzen:
DAK Auslands-Hotline +49 40 325 325 900

Einfach bequem und sicher: der DAK Online-Service für
unsere Kunden – mit persönlichem Postfach. Gleich
registrieren und Aktivierungscode zuschicken lassen:
www.dak.de/meinedak

Persönliche Beratung online: der **DAK Beraterchat** auf
www.dak.de/chat

DAK-Gesundheit

Gesetzliche Krankenversicherung
Nagelsweg 27–31, 20097 Hamburg
www.dak.de



D938-3000/Stand 03/20.
Nachträglich kann es z. B. durch
Gesetzesänderungen zu abweichenden
Regelungen kommen.

Aktuelle Auskünfte erhalten Sie in Ihrem
Servicezentrum der DAK-Gesundheit.

DAK
Gesundheit
Ein Leben lang.